

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.02.1992

Geschäftszahl

90/15/0155

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/15 89/15/0011 1

Stammrechtssatz

Fortschreibungsbescheide gem § 21 BewG und § 193 BAO dienen nicht nur der Berücksichtigung von Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die während der Dauer des jeweiligen Hauptfeststellungszeitraumes eintreten; auch Unrichtigkeiten, Fehlbeurteilungen, unzutreffende Tatsachenurteile und Werturteile, die in frühere in Rechtskraft erwachsene Feststellungsbescheide eingeflossen sind, können mit Hilfe von Fortschreibungen der fehlerhaften Feststellungsbescheide auf spätere Stichtage eine Berichtigung erfahren

(Hinweis E 14.4.1986, 84/15/0123, VwSlg 6103 F/1986; E 25.1.1988, 86/15/0141; E 26.6.1989, 88/15/0118).